

**Liebe VBS-Mitglieder,**

auch mit der aktuellen Ausgabe des „VBSaktuell“ möchten wir Sie als Mitglied des VBS e.V. zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen, den Beitragsantrag für 2018 ankündigen sowie - wie gewohnt - über wichtige und aktuelle Themen informieren.

Knapp sechs Jahre nach ihrer ersten Präsentation durch die EU-Kommission trat am 25.05.2018 die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft und führt zu wesentlichen Änderungen.

Dieses Thema hat und bewegt noch immer auch viele Betriebe im Schornsteinfegerhandwerk.

In einem Artikel dazu möchten wir passend dazu über die Cyber-Police informieren.

Lassen Sie sich durch die neue Verordnung nicht den Sommer „verhageln“.

Packen Sie es „praktisch“ und mit einem gesunden Menschenverstand an.

Die Innungen haben bereits dazu sehr gute Informationen und Hilfen verteilt.

Ihr/ Euer

*Michael Höft*



Michael Höft,  
bBSF in Schleswig-Holstein,  
1. Vorsitzender



Frank Bongartz,  
bBSF in Bayern  
stellv. Vorsitzender

**Einladung  
zur Mitgliederversammlung  
des  
VBS e.V.**

Hiermit laden wir Sie als Mitglied des VBS e.V. zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2018

**am Freitag, 20. Juli 2018  
um 10.00 Uhr**

im Tagungsraum von  
Hartmann Finanzdienstleistungen GmbH,  
Kaiserstr.26, 24768 Rendsburg

recht herzlich ein.

Der Vorstand hofft auf rege Beteiligung

Anträge lt. Satzung VBS e.V. sind bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.

**Tagesordnung**

**für die Mitgliederversammlung 2018:**

1. **Begrüßung**
2. **Grußwort der Gäste**
3. **Annahme der Tagesordnung**
4. **Kassenbericht / Jahresrechnung / Haushaltsplan**
5. **Bericht der Kassenprüfer**
6. **Entlastung Vorstand**
7. **Bericht Vorstand / 1.Vorsitzender**
8. **Bericht der Fa. Hartmann**
9. **Anträge**
10. **Verschiedenes**

**Einzug der VBS-Mitgliederbeiträge 2018:**

Die Beiträge für 2018 werden im Juni 2018 eingezogen.

Sollte sich Ihre Bankverbindung kürzlich geändert haben, informieren Sie uns bitte.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Gelegenheit nutzen, unseren tatkräftigen Kassierer, Herrn Michael Stein, für seine hervorragende Arbeit zu danken!

**DSGVO eine kurze Übersicht**

Die DSGVO ist ein Rechtsakt der EU, der ohne einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahme direkt in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar ist.

- Ziel: Harmonisierung des Datenschutzrechts innerhalb der EU und des EWR.
- Trat am 25.05.2018 in Kraft – bis zu diesem Tag galt das BDSG (alt).
- Das BDSG (alt) wurde zum 25.05.2018 durch das BDSG (neu) ersetzt, welches jedoch ab diesem Zeitpunkt nur noch punktuelle Relevanz hat.
- Die DSGVO gilt vorrangig vor nationalem Recht.

**Die wichtigsten Änderungen:**

- Rechenschaftspflicht:  
Das Unternehmen muss nicht nur die Anforderungen der DSGVO einhalten, sondern dies auch dokumentieren und nachweisen, d.h. die Dokumentations- und Nachweispflichten steigen
- Datenschutzmanagementsystem erforderlich: IT-Sicherheit

➤ Die Einhaltung der Betroffenenrechte wird wichtiger, insbesondere das Recht auf umfangreiche Information vor Beginn der Datenverarbeitung, auf Auskunft und auf Löschen von Daten (Löschkonzept erforderlich).

➤ Erhebliche Ausweitung der Geldbußen: Sowohl die Anzahl der bußgeldbewehrten Tatbestände steigt als auch die Höhe der Bußgelder.

➤ Die Einhaltung der Betroffenenrechte Ausweitung von Schadensersatzansprüchen von Betroffenen gegenüber verantwortlichen Unternehmen und Auftrags(daten-)verarbeiter.

➤ Datenpannen: Keine Begrenzung mehr auf besonders sensible Daten, nunmehr ist das Abhandenkommen/der unberechtigte Zugriff auf alle Arten von personenbezogenen Daten unverzüglich der Aufsichtsbehörde bzw. den Betroffenen anzuzeigen.

Das Thema Datenschutz ist und bleibt komplex und erfordert fundierte und weitreichende Fachkenntnisse.

Für alle versicherungstechnischen Fragen, die mit diesem Thema zusammenhängen (z. B. Absicherung von z. B. finanziellen Folgen von Hackerangriffen), steht Ihnen gern Hartmann Finanzdienstleistungen mit Know-how zur Verfügung.

### Die Cyber-Police das Plus für mehr Datensicherheit.

Uns wird jetzt sehr oft die Frage gestellt, ob man sich nicht einfach gegen Verletzungen beim Datenschutz versichern kann.

Ein „bewusster“ Gesetzesverstoß ist aktuell jedoch nicht umfassend versicherbar. Wenn man z.B. personenbezogene Daten ohne Einwilligung verarbeitet oder versäumt seine Homepage anzupassen, liegt ein Verstoß vor. Das ist dann z.B. problematisch, wenn man nachweisen muss, auf welcher Grundlage man die Daten verarbeitet hat und es nicht kann.

ABER: Die eindeutigen Daten, die zur Vertragserfüllung erhoben werden, können mit Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage argumentiert werden. Sicherer und ab 25.05.18 immer empfehlenswert ist eine schriftliche Einwilligung.

Insofern ist es wichtig, jetzt den Empfehlungen der Innungen zu folgen und auch umzusetzen.

### Was leistet nun die Cyberversicherung im Rahmen der EU DSGVO?

Datenverstöße, die durch eine IT-Sicherheitsverletzung also z.B. durch Viren und Trojaner entstehen und dazu führen, dass Daten illegal verwendet / weitergegeben / abhandenkommen und / oder anderweitig genutzt werden, sind mit einer Cyber-Versicherung versicherbar.

In den neuen Cyberversicherungen sind Schäden durch die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, die Wiederherstellung der Daten und die Ersatzansprüche Dritter sowie Kosten für IT-Forensik, Krisenkommunikation und Meldepflichten versicherbar.

Im Zuge der Umsetzung notwendiger Maßnahmen und der entsprechenden Sicherheitsprüfungen, ist der Abschluss einer Cyberversicherung jetzt besonders wichtig und über das spezielle Konzept für selbständige Schornsteinfeger/innen bei HARTMANN auch einfach machbar.

Eine Cyberversicherung liefert sogar einen Leitfaden für einen kleinen Check-up im Bereich der eigenen IT-Sicherheit.

### Änderungen bei der Riester-Rente

Die Grundzulage in der Riester-Rente wird ab 2018 von 154 Euro auf 175 Euro pro Jahr erhöht.

Außerdem entfällt bei Riester-Renten in der betrieblichen Altersversorgung die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit der Abschaffung der Beitragspflicht schafft der Gesetzgeber die Benachteiligung betrieblicher Riester-Förderung ab und setzt sie mit privaten Riester-Renten gleich.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Grenze wird ab 2018 von 410 Euro auf 800 Euro angehoben.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, können

sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden.

### Freibetrag in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber sendet mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz das klare Signal – Altersvorsorge lohnt sich – für Jedermann.

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und andere geförderte Vorsorgen, z. B. Riester, werden nicht mehr voll auf die Grundsicherung im Alter angerechnet.

Dabei wird zunächst ein Sockelbeitrag von 100 Euro bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Dieser Sockelbeitrag erhöht sich um 30% der Altersleistung, die den Sockelbeitrag übersteigt.

Außerdem wird der Gesamtbetrag auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII maximiert. Demnach werden aktuell bis zu 204,50 Euro pro Monat von einer Kürzung verschont und würden die Grundsicherung erhöhen.

### Hochwasserschutzgesetz II

Zum 5. Januar 2018 trat das Hochwasserschutzgesetz II in Kraft. Davon betroffen sind auch Wohnhäuser in Gebieten mit einem Hochwasserrisiko. So müssen danach neu installierte oder erneuerte Heizöltanks laut dem Gesetz künftig besser vor Wasser geschützt werden. Tanks, die bis zum Stichtag installiert werden und in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen, brauchen bis zum Januar 2023 mehr Schutz. In Bereichen, die als „überschwemmungsgefährdet“ gelten, gibt es eine Frist zur Umrüstung bis 2033. Bis dahin muss jeweils der Aufstellungsraum gegen eindringendes Wasser geschützt werden. Der Tank muss außerdem so fest verankert werden, dass ihn Wasser nicht anheben kann.

### Hätten Sie es gewusst?

Für die (Todesfall-)Absicherung einer Immobilienfinanzierung verzichten einzelne Versicherer auf eine ausführliche, reguläre Gesundheitsprüfung und begnügen sich mit einer deutlich reduzierten.

So ist dieser wichtige Schutz für viele Personen evtl. doch noch erreichbar, obwohl bereits eine gewisse gesundheitliche Vergangenheit vorliegt.

Seit dem 19. Oktober 2017 drohen verschärfte Strafen beim Gebrauch von Handys am Steuer. Wer erwischt wird, muss mit einer Strafe von nun 100 statt bisher 60 Euro rechnen. Der Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei bleibt. Führt das leichtsinnige Hantieren mit dem Telefon zu einer Sachbeschädigung, werden 200 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot fällig. Fahrradfahrer, die künftig mit Handy erwischt werden, müssen 55 Euro Strafe zahlen. Das ist ziemlich viel Ärger und Geld für eine meist eher belanglose Nachricht, oder?

Seit dem 1. August 2017 dürfen nur noch Fachbetriebe oberirdische Heizöltanks (> 1.000 Liter) errichten, reparieren, reinigen und stilllegen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte mit Urteil vom 26. April 2017 fest, dass Streamen von Filmen über Plattformen wie z. B. Kinobox als illegale Urheberrechtsverletzung angesehen werden muss. Damit ist auch für Deutschland die Tür für eine neue Abmahnwelle bei Nutzern offen, deren IP-Adressen erfasst werden konnten. Sprechen Sie in Ihrer Familie über diese Problematik. Wir empfehlen dringend auf diese Dienste zu verzichten.

Es gibt ja genügend günstige, legale Anbieter.